

3) Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen ausstellt, sondern die Behörde, welche den Zwangspass erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4) In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates transportirt werden soll, muß die vorangegangene Aufnahmeerklärung, oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmungen des §. 8 a des Solhaer Vertrags entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes ausdrücklich erwähnt sein.

Auch ist die Vorschrift im §. 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisdücke genau zu befolgen.

Ist der Transport auf Requisition einer auswärtigen Behörde eingeleitet, so muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirirende Behörde bezeichnet werden.

5) Die Grenz-Polizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinstaaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Ist der Transportat der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde nur zum Durchtransporte durch das hiesige Gebiet zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebietes nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

IV. Zur Ausstellung von Trauscheinen oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen bestehen in den Vereinstaaaten nach den in Gemäßheit der Bestimmung unter I. 6 bisher gemachten Mittheilungen die nachstehend angegebenen Vorschriften:

### Preußen.

Zur Ertheilung der Bescheinigungen, daß Preussische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathbehörden nicht bedürfen, sind die Königl. Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin befugt.

### Bayern.

Zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der im Auslande vorzunehmenden Trauung eines bayerischen Unterthan sind die Distrikt-Polizeibehörden zuständig und zwar

a) in den niederrheinischen Regierungsbezirken die königl. Polizeidirektion München, die königl. Landgerichte und die einer königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate von Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Strauburg, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlan-